

Anlage 1

**Gefahrenabwehrverordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Stadt
Neustadt an der Weinstraße
(GAVO)**

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 9, 43 – 46 und 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz (POG) in der derzeit geltenden Fassung, erlässt die Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Neustadt an der Weinstraße mit Zustimmung des Stadtrates vom 19.06.2018 und nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser GAVO sind Straßen, Wege und Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen sowie Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Parkplätze und sonstige dem öffentlichen Verkehr dienende Plätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser GAVO sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grün-, Erholungs- und Sportanlagen, Kinderspielflächen, Schulhöfe, Grillplätze, Bedürfnisanlagen, Friedhöfe, auch wenn für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (vgl. § 12 Abs. 56 Satz 2 und 3 Landesstraßengesetz)

§ 2 Allgemeine Verbote

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen sowie in Wäldern, auf Wiesen und Feldern ist verboten,
 1. das Betteln in aggressiver oder störender Form sowie organisiertes Betteln, das durch Dritte gesteuert, überwacht oder sonst beeinflusst wird oder Betteln unter Mitwirkung von Minderjährigen;
 2. andere Personen oder die Allgemeinheit aufgrund von Alkohol oder berauschenden Mitteln durch Anpöbeln, Beschimpfen, Johlen, Schreien und Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen, Erbrechen, Behindern des Fahrzeugs- bzw. Fußgängerverkehrs zu belästigen oder zu gefährden oder die öffentliche Ordnung zu stören.;
 3. das Verrichten der Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen;
 4. das Verunreinigen oder zweckfremde Nutzen von Denkmälern und Kunstobjekten, Brunnen, Wasserbecken, Wasserflächen, Einrichtungen, Bänke und Stühle, Spielgeräte, insbesondere das Verbringen an andere Orte;

Anlage 1

Gefahrenabwehrverordnung

5. das Entfernen oder Abbrechen von Blumen, Zweigen Sträuchern, Bäumen und Früchten;
 6. das zweckfremde Betreten oder Benutzen sowie das Verunreinigen oder Verändern von Anpflanzungen sowie das Betreten oder Benutzen von gesperrten Rasenflächen oder sonstigen Teilen einer öffentlichen Anlage;
 7. das Anbringen oder Aufstellen von Plakaten oder Plakatträgern an nicht dafür bestimmten Flächen;
 8. das Entzünden oder Unterhalten eines offenen Feuers, soweit nicht eine ausdrücklich hierfür vorgesehene und gekennzeichnete Feuerstelle mit dafür erlaubten Materialien verwendet wird; Eine entzündete Feuerstelle darf erst verlassen werden, wenn die Glut vollständig erloschen ist;
 9. das Benutzen von Sport- und Freizeitgeräten (wie z. B. Inline-Skaters, Skateboards, Rollschuhe, Fahrräder) in der Art, dass Andere gefährdet oder behindert werden oder bauliche Anlagen, Einrichtungen oder sonstige Gegenstände beschädigt werden;
 10. das Waschen von Kraftfahrzeugen sowie das Reparieren und Arbeiten an Kraftfahrzeugen, die über eine sofortige Pannenbeseitigung hinausgehen, insbesondere, wenn sie geeignet sind, andere zu belästigen oder sonst zu stören.
- (2) In öffentlichen Anlagen sowie in Wäldern, auf Wiesen und Feldern ist darüber hinaus untersagt,
1. das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen oder Wohnmobilen außerhalb von hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Flächen;
 2. das Ballspielen und Benutzen von Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräten außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen, soweit eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist;
 3. der Aufenthalt in den nicht dauernd geöffneten oder zur Benutzung freigegebenen Anlagen oder Anlageteilen außerhalb der Öffnungszeiten sowie die Beseitigung von Wegsperrungen und das Überklettern von Einfriedungen und Sperrungen;
 4. das Anbieten oder Verkaufen von Waren, das Betreiben von gewerblicher Werbung oder Veranstalten von Schaustellungen;
 5. das Befahren von Fußwegen mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen;
 6. das Betreten von Eisflächen auf Gewässer in öffentlichen Anlagen sowie in Wäldern, auf Wiesen und Feldern, wenn diese zuvor für die Öffentlichkeit nicht freigegeben wurden. Die Freigabe muss an den entsprechenden Stellen kenntlich gemacht werden.

§ 3 Umgang mit Tieren

- (1) Hundehalter sind verpflichtet zu gewährleisten, dass deren Hunde nicht frei oder ohne Aufsicht umher laufen und nur von hierfür geeigneten Personen geführt werden.

Anlage 1

Gefahrenabwehrverordnung

- (2) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen innerhalb geschlossener Ortslagen dürfen Hunde nur angeleint geführt werden. Die zu verwendende Leinenlänge darf hierbei 1,50 m nicht überschreiten. Außerhalb geschlossener Ortslagen dürfen Hunde nur unangeleint geführt werden, wenn jederzeit so auf sie eingewirkt werden kann, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ausgeschlossen ist. Sie sind umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden.
- (3) Hundehalter und -führer sind nebeneinander in gleicher Weise verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigt werden und die von ihren Hunden verursachten Verunreinigungen unverzüglich entfernt werden.
- (4) Wilde und verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden. Das Verbot umfasst auch das Auslegen/Streuen von Futter für Tauben. Futter für andere Vögel ist so auszulegen, dass es von Tauben nicht erreicht werden kann.
- (5) Eigentümer von bebauten Grundstücken sowie Nutzungsberechtigte und von ihnen bestellte Vertreter dürfen Nistplätze von wildlebenden Tauben nur einrichten oder dulden, wenn dort art- und tierschutzrechtliche Lebensbedingungen gewährleistet sind. Voraussetzungen hierfür sind regelmäßige Beseitigung von Kot und toten Tieren und Bekämpfung der Ektoparasiten (Zecken, Milben, Flöhe).
- (6) Werden die art- und tierschutzrechtlichen Lebensbedingungen nicht gewährleistet und insbesondere die Parasitenbekämpfung nicht regelmäßig im erforderlichen Umfang durchgeführt, sind festgestellte Nistplätze von wildlebenden Tauben in oder an Gebäuden von den in Abs. 5 genannten Personen umgehend und nachhaltig zu beseitigen. Der Schutz von Fledermäusen, Schleiereulen, Turmfalken und Mauerseglern ist dabei zu berücksichtigen. Nistplätze dürfen jedoch nicht beseitigt werden, wenn bereits Junge geschlüpft sind.
- (7) Wasservögel und Fische dürfen in stehenden Gewässern nicht gefüttert werden. Das Verbot umfasst auch das Auslegen/Streuen von Futter.
- (8) Nutrias dürfen nicht gefüttert werden. Das Verbot umfasst auch das Auslegen/Streuen von Futter.

§ 4 Anordnungen des Aufsichtspersonals und der örtlichen Ordnungsbehörde

Den sich auf diese GAVO stützenden Anordnungen des Aufsichtspersonals in öffentlichen Anlagen oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal und nichtuniformierte Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde haben sich durch Dienstaussweis zu legitimieren.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser GAVO können in begründeten Einzelfällen, für bestimmte Zwecke, Flächen und Zeiten auf Antrag gewährt werden, soweit es mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Anträge sind bei der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße einzureichen
- (2) Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 5 dieser GAVO gelten nicht für das Aufsichtspersonal und die Mitarbeiter der Stadtverwaltung, im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit.

Anlage 1

Gefahrenabwehrverordnung

- (3) Die Vorschriften des § 3 Abs. 3 dieser GAVO gelten nicht für Herdengebrauchshunde, Jagdhunde, entsprechend gekennzeichnete Blindenhunde sowie für Diensthunde des Bundes, des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften, soweit sie im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 POG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in §§ 2 – 4 geregelten Verboten oder Verpflichtungen zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden (§ 48 Abs. 2 POG), unter Anwendung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).
- (3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit beziehen oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können gemäß § 48 Abs. 3 POG in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2, 4 - 10 sowie Abs. 2 Nr. 1, 2, 4, 5 sowie Abs. 3 Nr. 2 sowie § 3 Abs. 1 – 3, 5, 8, 9 dieser GAVO eingezogen werden.
- (4) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 48 Abs. 4 Nr. 2 POG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese GAVO tritt am 01.07.2018 in Kraft. Ihre Geltungsdauer beträgt 20 Jahre ab Inkrafttreten, soweit sie nicht zuvor außer Kraft gesetzt wird.
